

Die Organisation des Architektenberufes in England

Autor(en): **Richards, J.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **105/106 (1935)**

Heft 22

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-47529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

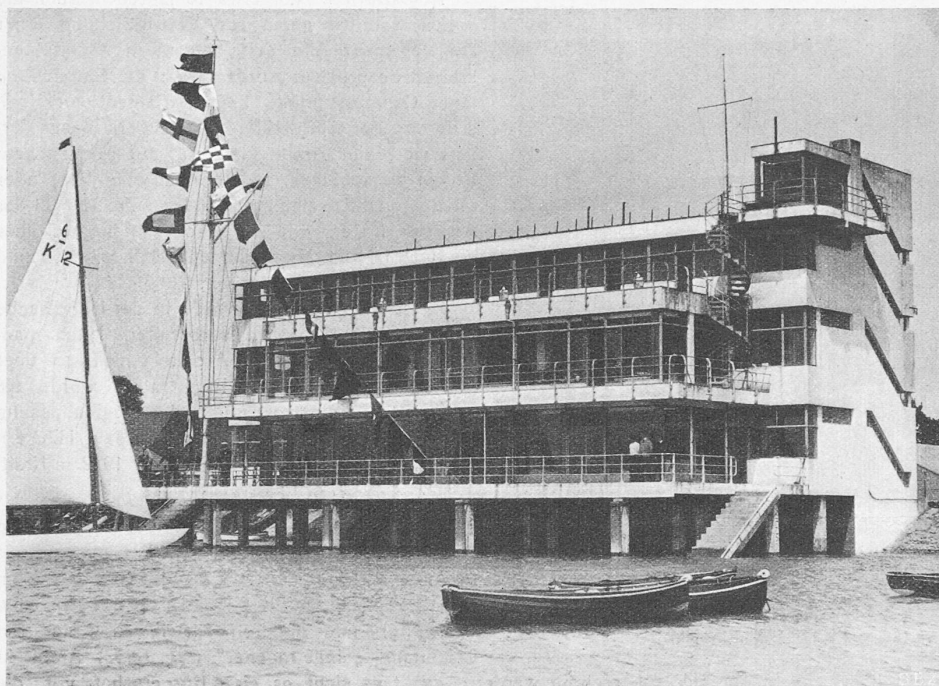


Abb. 33. Yachtclub-Haus in Burnham on Crouch, Essex. Architekt Joseph Emberton.

steht und fällt das ganze Werk mit der Initiative dieser Stellen, die mancherorts zu wünschen übrig lässt. In dringenden Fällen kann das Gesundheitsministerium die Ortsbehörden zum Handeln verhalten, doch muss viel Uebel erst geschehen sein, bevor dieser Schritt unternommen wird.

Die gleiche Schwäche wohnt auch der „Ribbon Development Bill“ inne, die diesen Sommer Gestz geworden ist. „Ribbon Building“ (= Bandbebauung) ist ein typisch englisches Uebel, das schon weit um sich gegriffen hat: man bezeichnet damit das wilde Bauen längs der grossen Autostrassen, besonders nahe den Städten, wo solche teilweise gerade zur Umgehung bebauter Gebiete („bypasses“) angelegt wurden, deren Verkehr aber durch die neue Besiedelung sehr gefährdet wird. Auch das Landschaftsbild leidet selbstverständlich durch diese minderwertigen Bauten,

tigen Auftrieb bekommen und zeitigt nun mehr Aktivität und konkrete Programme — wenn auch manches davon noch Stückwerk ist — als je zuvor.

Die Organisation des Architektenberufes in England.

Die auffallendste Eigenschaft der beruflichen Architekten-Organisationen in England ist, dass sie bisher immer organisch innerhalb des Berufstandes und nicht offizieller Weise von aussen her geschaffen wurden. Ihre Autorität gründet sich eher auf stillschweigendes Uebereinkommen als auf gesetzmässige Verankerung; erst seit einigen Jahren zeigen sich Bestrebungen, die Kontrolle des Architektenberufes auf eine streng legale Basis aufzubauen.

The Royal Institute of British Architects (R.I.B.A.).

Die einflussreichste Organisation ist seit langem das „Königliche Institut britischer Architekten“. Die Vereinigung wurde 1834 von hervorragenden Londoner Architekten gegründet, die die Notwendigkeit einer repräsentativen Körperschaft zur Förderung und Kultivierung des Architekturwesens erkannten. Diese königlich privilegierte, gelehrte Gesellschaft hat von ihrem Zentrum London aus ständig an Umfang zugenommen, und ihre heutige Stellung ist von erster Wichtigkeit.

Das R.I.B.A. hat u. a. verbindliche Normen und Honorarordnungen geschaffen, sowie eine architektonische Bildungskommission zur Ueberwachung der Arbeit an Architekturschulen; ebenfalls wurden die angeschlossenen Gesellschaften ins Leben gerufen als kleinere lokale Organisationen, die in allen Teilen des Britischen Reiches bestehen. Die Gesellschaft hat das Recht erworben, die architektonischen Vertreter zu bezeichnen in offiziellen Institutionen wie „Building Research Board“ und „British Standards Institute“ und an den britischen Schulen in Rom und Athen; ferner hat sie an der Schaffung eines nationalen Rates der Bauindustrien (British Industries National Council) und einer Art Heimatschutz-Kommission (Council for the Preservation of Rural England) mitgewirkt.

Gegenwärtig beträgt die Gesamtmitgliederzahl des R.I.B.A. mit seinen zugehörigen Gesellschaften über 13000. Das Institute gilt als oberste Instanz in Angelegenheiten der Architektur, sein Präsident wird als das repräsentative Haupt des Berufstandes angesehen und dem R.I.B.A.-Vorstand steht das Recht zu, Preisrichter in Architekturwettbewerben zu bezeichnen. Mitgliedschaft des R.I.B.A. (durch die Benennung „Chartered Architect“ ausgedrückt) wurde früher in Rechtsfällen meistens, wenn auch nicht offiziell, als eigentliche Qualifikation des Architekten aufgefasst.

Trotz dieser akademischen Anerkennung repräsentiert das R.I.B.A. keineswegs die fortschrittliche, lebensvolle Seite im eng-

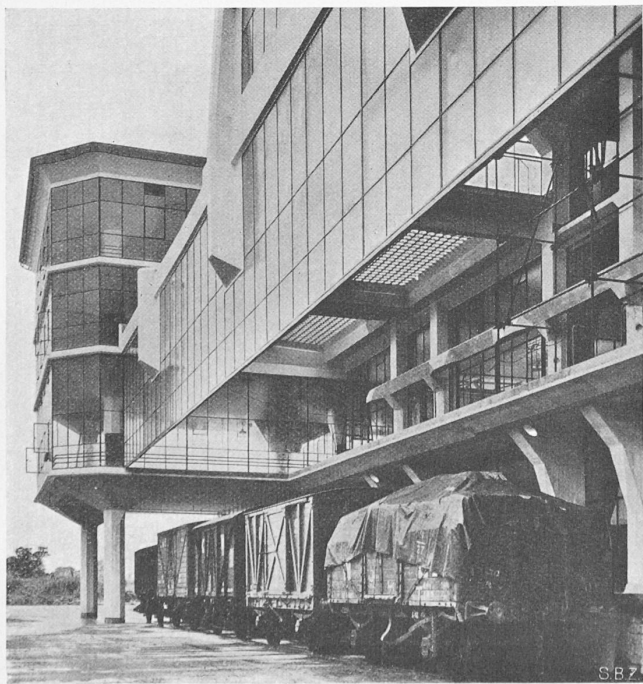


Abb. 30. Boots Chemische Fabrik bei Nottingham. Arch. Sir Owen Williams.

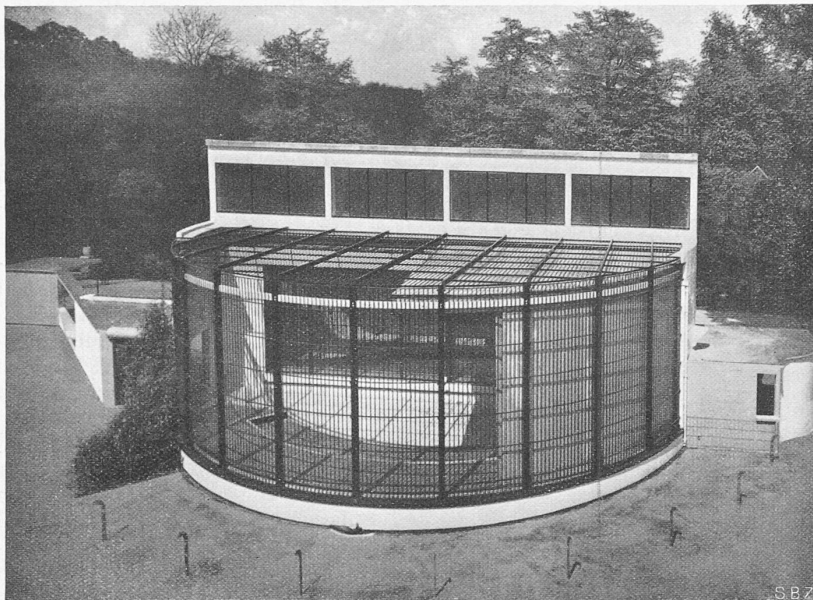


Abb. 34. Gorillahaus im Zoologischen Garten London (Regents Park). Arch. Lubetkin (Tecton).

lischen Bauwesen. Ein grosser Teil der Mitglieder macht nur aus sozialer oder organisatorischer Zweckmässigkeit mit. Die Modernen haben verhältnismässig wenig zu sagen, die Mehrheit im Vorstand haben akademisch und traditionell eingestellte Architekten, und der Präsident, der in manchen öffentlichen Architekturfragen ein gewichtiges Wort mitzureden hat, vertritt stets die konservative, individualistische Auffassung. Die Fühlung mit den fortschrittlichen Ideen in England und ausserhalb bleibt den Einzelnen oder unabhängigen Gruppen wie MARS überlassen. Für die grossen Aufgaben der Gegenwart, z. B. die Slum-Sanierung, hatte das R.I.B.A. nicht viel übrig. Die skizzierte Grundhaltung des Institutes rührt z. T. davon her, dass seine tonangebenden Leute Bureauinhaber mit Privatkundschaft sind. Nun hat aber in den letzten Jahren die Zahl der von Landes- oder Stadtbehörden und grossen Industrieunternehmen usw. beschäftigten Architekten so stark zugenommen, dass diese Leute einen wesentlichen Prozentsatz aller berufstätigen Kollegen bilden; die innere Struktur des R.I.B.A. sollte dieser Verschiebung bald Rechnung tragen, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Andererseits sind solche akademische Verdienste des R.I.B.A. wie seine wunderbare Architekturbibliothek unbedingt anzuerkennen.

The Incorporated Association of Architects and Surveyors.

Die „Vereinigte Gesellschaft der Architekten und Geometer“ wurde erst 1925 gegründet und unterscheidet sich vom R.I.B.A. hauptsächlich dadurch, dass sie Vermessungs- und Bautechniker gleichermassen wie Architekten aufnimmt. Es wird auch behauptet, dass die Gesellschaft beruflich auf einem tieferen Niveau stünde; aber trotzdem sie weniger einflussreich ist, weniger bekannt im Publikum, und auch architektonisch keine führende Rolle spielt, ist es eine erfolgreiche Organisation, mit eigenem Grund und Boden in London und einer eigenen monatlichen Zeitung.

The Association of Architects, Surveyors and Technical Assistants.

Die Funktionen der „Vereinigung der Architekten, Geometer und technischen Gehilfen“ decken sich nicht mit denen der vorher erwähnten Gesellschaften, denn diese Vereinigung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz von Spezialinteressen von Angehörigen der genannten Berufe, die in bezahlten Anstellungen sind — amtlich, kommerziell, oder in Bureaux anderer Architekten. Es ist eine Art Architekten-Gewerkschaft, die aber keinen Bruchteil aller jener umfasst, die ihr kraft ihrer Stellung im Beruf angehören könnten.

Registration. Vor etwa 10 Jahren wurden die ersten Schritte getan zur Verwirklichung einer Angelegenheit, die seit langem in Architektenkreisen besprochen worden war: die Einreichung einer Gesetzesvorlage beim Parlament zur Registrierung der Architekten. Der Zweck dieser Vorlage war, den Architektenberuf auf gesetzlichem Boden zu schützen, indem man eine Liste aller offiziell qualifizierten Architekten aufstellte, in der Art der Listen, wie sie schon seit langem über die qualifizierten Mitglieder der medizinischen und juristischen Berufe bestehen.

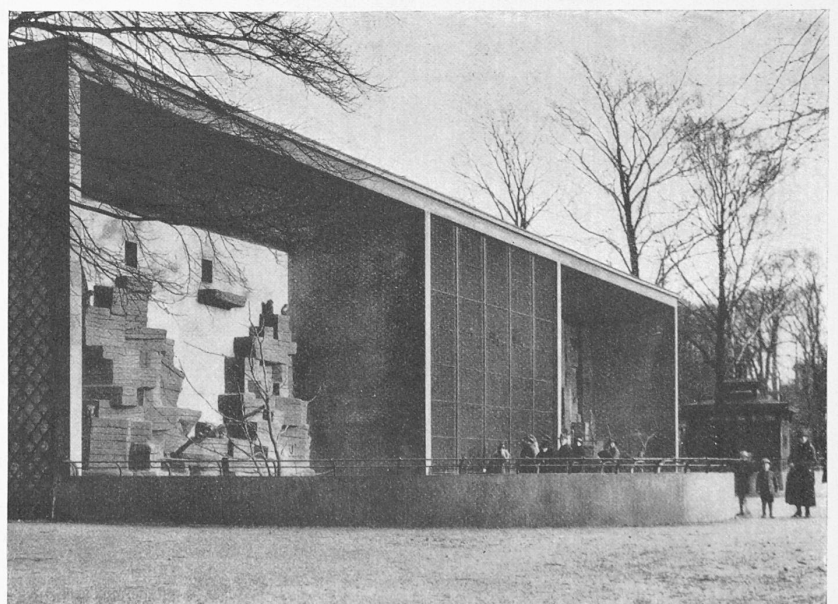
Der Gesetzesentwurf wurde in der Hauptsache vom R.I.B.A.-Vorstand vorbereitet. Nach mancherlei Diskussionen in Architektenkreisen über die Wünschbarkeit der Registration wurde sie schliesslich in einer gegenüber der Originalfassung stark abgeänderten Form von beiden Häusern angenommen und trat am 1. Januar 1932 in Kraft.

The Architects' Registration Council.

Dieses Gesetz — „The Architects Registration Act, 1931“ — stellt erstens ein Register auf, in das sich alle qualifizierten Architekten eintragen lassen können (in der gegenwärtigen Form also freiwillig) und dadurch zur Führung der Bezeichnung „eingetragener“ (registered) Architekt

berechtigt werden; zweitens sieht es eine Körperschaft vor, die obenstehenden Namen trägt. Aufgabe dieses Kollegiums ist die Prüfung der Anmeldungen zur Aufnahme ins Register, die Ueberwachung der Aufnahmeprüfungen und die Ausübung gewisser disziplinarischer Kompetenzen, die ihr gesetzmässig zustehen.

Die Aufnahme ins Register erfolgt auf Grund von Prüfungen ungefähr auf der selben Stufe wie jene, die zur Mitgliedschaft des R.I.B.A. berechtigen. Aufnahme wurde ebenfalls dem gewährt, der 1931 beruflich tätiger Architekt oder seit 10 Jahren mitarbeitender Architekt (assistent Architect) gewesen war. Diese zwei Bestimmungen verloren jedoch ihre Gültigkeit zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. mit dem 1. Januar 1934; seither also wird die Aufnahme nur durch die Prüfung entschieden. — Der Registration Council besteht aus Vertretern, die von all den erwähnten Berufsorganisationen gewählt werden (proportional ihrer Mitgliederzahl), Vertretern der unabhängigen Architekten und der verwandten Berufe, des Geometer- und Ingenieurwesens und des Baumaterialhandels. Der Rat wird jetzt, kraft seiner gesetzmässigen Basis, als leitende Körperschaft des Architektenberufes anerkannt — eine Stellung, die bisher inoffiziell dem R.I.B.A. vorbehalten war.



Affenhaus im Zoologischen Garten Kopenhagen. — Ohne jegliche Naturimitation durch künstliche „Felsen“ ist den Tieren eine denkbar grosse Mannigfaltigkeit der Formen, und damit die Möglichkeit zur ungehemmten Entfaltung ihrer natürlichen Kletter- und Sprungfähigkeiten geboten.

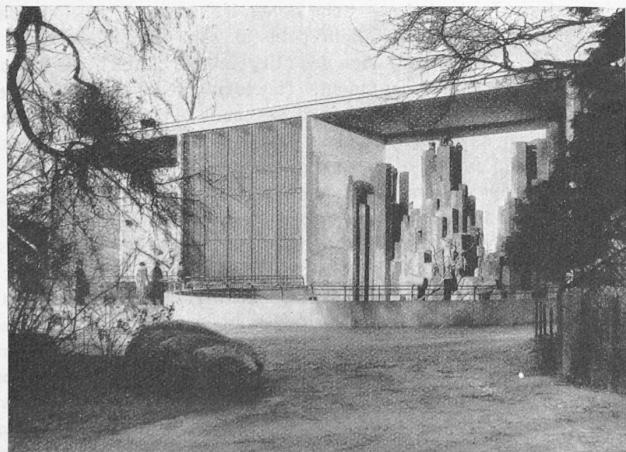
The Institute of Registered Architects.

Noch bestehen jedoch viele Unklarheiten hinsichtlich der Stellung und der Kompetenzen des Registration Council. Man wurde sich bewusst, dass ausführende Architekten, die nicht Mitglieder des R.I.B.A. waren, sich ins Register aufnehmen lassen konnten und damit offiziell als qualifiziert anerkannt waren, ohne dass sie sich aber jenen Einschränkungen im beruflichen Verhalten zu unterziehen hatten, die die Mitgliedschaft im R.I.B.A. erfordert. Sie konnten z. B. ihre Tarife weit unter jene der R.I.B.A.-Norm hinunterschrauben, sie konnten in der Presse für sich Reklame machen und Provisionen von Fabrikanten und Händlern annehmen. Die Kompetenz des Council, Verordnungen über das berufliche Verhalten der eingetragenen Architekten zu erlassen, war im Gesetz nicht genügend definiert worden.

Aus diesen und ähnlichen Gründen wurde 1933 eine neue Organisation gegründet — das „Institut der eingetragenen Architekten“ — unter dem Vorsitz von Sir Edwin Lutyens, einem der bedeutendsten englischen Architekten, jedoch nicht Mitglied des R.I.B.A. In das Institut werden nur eingetragene Architekten aufgenommen und seine Aufgabe sollte in der Kontrolle und Leitung ihrer Angelegenheiten liegen. Die Gründung dieses neuen Institutes wurde stark angegriffen sowohl vom R.I.B.A. wie vom Registration Council, die es beide für überflüssig erklärten. Das „Institut eingetragener Architekten“ hat aber, obwohl es kaum weit über die Ankündigung seiner Gründung hinaus gelangt ist und bis jetzt noch nichts verlauten liess über die Arbeit, die es zu tun gedenkt, wenigstens das eine grosse Verdienst, das Ungenügen des Gesetzes von 1931 zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. R.I.B.A. und Registration Council haben nun auch bereits ein Komitee zur Vorbereitung eines Abänderungsgesetzes gebildet.

Die Verbesserung des Registrierungsgesetzes ist unvermeidlich. Empfohlen hat man eine Ordnung, die jedem verbieten würde, als Architekt zu arbeiten, dessen Name nicht auf dem Register steht. Die öffentliche Meinung ist aber solch einer drastischen Gesetzesrevision, die die Architektur zu einem „gesperrten Beruf“ stempeln würde, abhold. Die Freiwilligkeit der Registereintragung wird wohl beibehalten, doch hofft man mit der Zeit das gleiche Resultat wie mit einem Obligatorium zu erzielen, indem die Aufnahmeanforderungen mehr und mehr erhöht werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass die überragende akademische Bedeutung des R.I.B.A. dadurch verringert werden könnte, dass dem Registration Council die höchste Stellung zugewiesen wird. Dessen Arbeit ist durchaus administrativer und disziplinarischer Art und das R.I.B.A. (wenn es die Aufgaben unserer Zeit angreift, von denen es sich bisher ferngehalten hat) wird fortbestehen als massgebende Akademie, die den notwendigen beruflichen Kontakt unter allen Architekten im ganzen britischen Reich herstellt und eine geschlossene Zentralstelle bildet zur Diskussion architektonischer Probleme und zur Ausbreitung beruflicher Kenntnisse. Die Befreiung von den rein administrativen Aufgaben, wie sie der Council nun übernehmen wird, sollte in der Tat das Royal Institute befähigen, sich auf seine aufbauende Arbeit zu konzentrieren, die weit besser und freier inoffiziell als offiziell ausgeführt werden kann.



Affenhaus Kopenhagen. Arch. Prof. E. Thomsen. — Diese beiden Bilder verdanken wir der Zeitschrift „Die Pyramide“, Sieben Stäbe Verlag, Berlin 1930.

The Architects' and Technicians' Organisation.

Das zuletzt gestreifte Problem tritt an Bedeutung zurück hinter der schon oben erwähnten Erscheinung der Zunahme der bei Amtstellen oder grossen Gesellschaften unselbständig erwerbenden Architekten. Ihre Stellung als verantwortliche Diener der Allgemeinheit bleibt noch abzuklären. Aus ihren Kreisen entstand zu Anfang dieses Jahres die „Organisation der Architekten und Techniker“, die sich zum Ziel setzt, dem Architekten als einem Techniker von vitaler Bedeutung für die Gesellschaft die gebührende Stellung zu verschaffen. Der Architekt macht nur dann den richtigen Gebrauch von den technischen Fortschritten, wenn er damit den Standard im Bauen und Wohnen hebt, nicht aber dann, wenn er diese Fortschritte nur im Interesse der Dienststelle, von der er bezahlt wird, anwendet oder gar unterdrückt. Es handelt sich hier um die einzige Berufsorganisation mit politischer Einstellung; ihre Politik ist sozialistisch gefärbt und ihr Programm umfasst allgemeine Fortschrittspropaganda, besonders für Arbeitersiedlung und Forschungsarbeiten über die soziologische Seite der Wohnplanung, Erziehung usw.

The MARS (Modern Architectural Research) Group.

Als englische Gruppe der internationalen Kongresse für neues Bauen (CIAM), an deren Arbeit England früher nicht beteiligt war, wurde die MARS-Gruppe vor zwei Jahren gegründet. Sie ist der Kerntrupp der modernen, rationalen, internationalen Schule, steht also quasi am andern Ende der ganzen Reihe von Organisationen, die mit dem R.I.B.A. beginnt. Die kleine Zahl ihrer Mitglieder umfasst sozusagen alle „modernen“ Architekten Englands — die meisten der im vorstehenden Ueberblick gezeigten Bauten stammen von ihnen. MARS verfolgt zusammen mit dem CIAM ein hochgestecktes technisches und soziologisches Forschungsprogramm, seine Mission besteht aber zur Zeit in erster Linie darin, alle die fortschrittlich gesinnten Männer zusammenzufassen, die in ihrer Grundrauffassung übereinstimmen und wenn nötig gemeinsam für die moderne Idee eintreten können.

J. M. Richards, Arch. R.I.B.A., London.

Rechnende Oekonomie.

Die das Beleuchtungswesen betreffenden wirtschaftlichen Ueberlegungen von D. Matanović, Ljubljana, im SEV-Bulletin vom 31. Juli 1935 interessieren, weil allgemeiner anwendbar, die Projektierungs- und Betriebstechnik überhaupt. So entscheidet die banale Rechnung, dass es sich dann lohnt, eine teurere, aber verlustärmere Leuchte anzuschaffen, wenn das jährliche Mehr an Amortisationskosten durch den Preis der jährlich eingesparten kWh aufgewogen wird, mutatis mutandis über die Absetzbarkeit auch anderer Qualitätsprodukte.

Die Frage, wie häufig eine Leuchte gereinigt werden muss, ist, verallgemeinert, die nach der wirtschaftlich richtigen Frist zwischen zwei Reinigungen oder Reparaturen einer dem zeitlichen Verderb ausgesetzten Apparatur oder Maschine. Benötigt die verschlechterte Anlage zur Erfüllung ihrer Aufgabe, in Geld ausgedrückt, v Fr. mehr Energie in der Betriebsstunde als die neue Anlage und kostet eine Revision r Fr., so betragen die gesamten in der Zeit T' durch Verderb verursachten Betriebskosten K bei n in gleichen Abständen vorgenommenen Revisionen ($n \geq 1$):

$$K = n \left(r + \int_0^{T'n} v dt \right).$$

T ist hierin die in den Zeitabschnitt T' fallende Betriebszeit, und das Integral ist über die zwischen zwei Revisionen liegenden Betriebsstunden zu erstrecken. Während aller dieser Intervalle sei v als die gleiche, empirisch zu ermittelnde, ansteigende Funktion der Betriebszeit angenommen. Allzu häufige Revisionen (n gross) treiben die Revisionskosten, allzu seltene (n klein) die Energiekosten wegen verschlechterten Wirkungsgrads in die Höhe. Dazwischen liegt die günstigste Zahl von Revisionen, für die K minimal ist:

$$\frac{dK}{dn} = 0: \quad n \left(r + \int_0^{T'n} v_e dt \right) = T' v_e.$$

Hierin ist v_e der stündliche Mehrverbrauch knapp vor der Revision.

Um diesen Sachverhalt kurz ausdrücken zu können, stelle man der gegebenen, innert T' n mal revidierten Anlage von periodisch verschlechtertem, zwei fiktive, die „Neu“- und die „Alt“-Anlage von dauernd konstantem Wirkungsgrad gegenüber, und zwar